

# Reichs = Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr 25.

**Inhalt:** Bekanntmachung über die Wirksamkeit der im § 1 des Ausführungsgesetzes vom 14. August 1912 zu dem internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910 erwähnten Abrede für Kanada, die Südafrikanische Union, Neu Seeland und Neu Fundland. S. 117. — Bekanntmachung, betreffend den Eintritt Großbritanniens (in das Deutsche von Neu Seeland) zu erwähnten Übereinkommen internationalen Uebelverhaltensbündnis vom 13. November 1903. S. 118. — Bekanntmachung, betreffend den Betrieb der Anlagen der Gesellschaften. S. 119. — Verfügung. S. 120.

(Nr. 4373.) Bekanntmachung über die Wirksamkeit der im § 1 des Ausführungsgesetzes vom 14. August 1912 zu dem internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910 erwähnten Abrede für Kanada, die Südafrikanische Union, Neu Seeland und Neu Fundland. Vom 24. April 1914.

§ 2 des Ausführungsgesetzes vom 14. August 1912 zu dem internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910 (Reichs-Gesetzbl. 1913 S. 44) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die im § 1 dieses Gesetzes erwähnte Abrede auch für Kanada, die Südafrikanische Union, Neu Seeland und Neu Fundland wirksam ist.

Diese Bekanntmachung schließt sich an die Bekanntmachung vom 27. November 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 764) an.

Berlin, den 24. April 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:  
von Jagow.